

»Nicht allein durch's Strafverfahren«

Unterstützung für Opfer – Wege zur Etablierung der Psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Dokumentation der Fachveranstaltung am 11. März 2015
im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Hannover

»Ich war mal während eines Rollenspiels unter Kollegen das Opfer, das vor Gericht aussagen musste. Es ging nur um ein kleines Delikt, kein Verbrechen – aber ich erinnere mich, dass ich mich total unwohl fühlte. Als die Befragung intensiver wurde, habe ich mir unbewusst ständig nervös an den Hals gefasst – das hat man auf der Videoaufnahme des Rollenspiels deutlich gesehen. Ich hab mich gefühlt, als stünde ich auf dem Prüfstand.«

Daniela Hermann, Oberstaatsanwältin in Hannover, beschrieb anschaulich, wie selbst sie als erfahrene Juristin sich bei der fiktiven »Aussage« vor Gericht gefühlt hat. Sie sprach damit die zugrundeliegende Frage der Fachtagung an: Wie lassen sich junge oder besonders belastete OpferzeugInnen am besten durchs Strafverfahren begleiten, stabilisieren und bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen?

Lesung

Susanne Preusker | Psychologin und Autorin

»Sieben Stunden im April – Meine Geschichten vom Überleben«

Einführung in das 3. Opferrechtsreformgesetz

Dr. Astrid Hillebrenne | Richterin, Niedersächsisches Justizministerium, Vorstand der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Schon im ersten Teil der Veranstaltung betonte die Autorin Susanne Preusker: »Ich war ein Luxusopfer. Ich will nicht wissen, wie es denen geht, die nicht solche Unterstützung erfahren.« Die ehemalige Psychologin war 2009 von einem verurteilten Mörder an ihrem Arbeitsplatz, einem Hochsicherheitsgefängnis, eingesperrt und vergewaltigt worden. Durch die öffentliche und extrem belastende Aussage vor Gericht half ihr unter anderem ihr Ehemann, von Beruf Jurist. Die Autorin las aus ihren »Geschichten vom Überleben« und schilderte eindringlich, wie sie heute mit ihren Verletzungen umgeht.

Anders als seinerzeit noch Susanne Preusker sollen Verletzte schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten künftig einen Rechtsanspruch auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung haben – das sieht der Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes vor. Dr. Astrid Hillebrenner vom Niedersächsischen Justizministerium informierte über Details des geplanten § 406g StPO, der Psychosoziale Prozessbegleitung definiert als »besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung«. Verantwortlich für die Umsetzung sollen die Bundesländer sein. Niedersachsen hat mit einem eigenen Weiterbildungsangebot sowie Standards für Ausübung und Qualifizierung der Psychosozialen Prozessbegleitung bereits 2012 einen Schritt in diese Richtung getan.

Es diskutierten ...

Ina Nentwig | Leiterin des Fachkommissariats für Sexualdelikte, Polizeidirektion Hannover

Daniela Hermann | Oberstaatsanwältin, Leiterin des Dezernats für Sexualstraftaten, Staatsanwaltschaft Hannover

Dr. Ralf Busch | Vorsitzender Richter einer Großen Straf- und Großen Jugendstrafkammer am Landgericht Hannover

Doris Kahle | Fachanwältin für Familienrecht, Nebenklagevertreterin, Hannover

Andrea Behrmann | Fachberatungsstelle Violetta, zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiterin (RWH) und Vorsitzende des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp)

Dass Geschädigte von Sexual- und Gewaltstraftaten unbedingt fachkundige Begleitung bei Polizei und Gericht brauchen – darin waren sich alle Gäste der anschließenden Podiumsdiskussion einig. Sie begrüßten nicht nur das Ziel, die Geschädigten zu stabilisieren und sie vor erneuter Traumatisierung zu schützen – die Verfahrensbeteiligten profitieren auch von einer gesteigerten Aussagefähigkeit. Der Vorsitzende Richter Dr. Ralf Busch wies unter anderem darauf hin, dass viele Verletzte so aufgelöst seien, dass er Mühe habe, eine zusammenhängende Aussage zu bekommen, und dass oft auch Angehörige in bester Absicht, aber störend eingriffen. Zu einer qualifizierten Psychosozialen Prozessbegleitung gehört auch, sich um belastete Angehörige zu kümmern, und viele Kinder und Jugendliche sagen unbefangener über den Tathergang aus, wenn Mutter oder Vater nicht zuhören. Nebenklagevertreterin Doris Kahle schilderte die Prozessbegleitung als große Erleichterung, die ihr ermögliche, sich ganz auf die Hauptverhandlung zu konzentrieren, statt sich um den oder die MandantIn zu sorgen.

Trennung von Beratung und Begleitung

Deutlich wurden aber auch Vorbehalte, ob ProzessbegleiterInnen tatsächlich durchhielten, mit ihren Schützlingen nicht über den Tathergang zu sprechen. Eine strikte Trennung von Beratung und Begleitung gehört zu den von der Justizministerkonferenz verabschiedeten und auch in Niedersachsen festgeschriebenen Qualitätsstandards Psychosozialer Prozessbegleitung. Andrea Behrmann von der Fachberatungsstelle Violetta hielt den Befürchtungen entgegen, dass viele Kinder und Jugendliche sehr erleichtert seien, mit ihr nicht über die Tat sprechen zu müssen - und wollten sie es doch, mache sie ihnen deutlich, dass sie dann nicht ihre Prozessbegleiterin bleiben könne.



Ihre Aufgabe sei es vielmehr, ihnen altersangemessen das komplexe juristische Verfahren zu erläutern und in jeder Situation zur Stelle zu sein – als »Bodyguard, Dolmetscherin und Taschentuchhalterin«.

Zwingend ist die Trennung von Beratung und Begleitung auch deswegen, weil die Gesetzesreform die Rolle der Psychosozialen ProzessbegleiterInnen neu definiert: Sie werden fortan zu Verfahrensbeteiligten. Es sei anzunehmen, dass Gerichte künftig ein besonderes Augenmerk darauf werfen, dass die verbindlichen Qualitätsstandards eingehalten werden, betonte Dagmar Freudenberg von der Fachstelle Opferschutz des Landespräventionsrates aus dem Publikum.

Oberstaatsanwältin Daniela Hermann schätzt besonders, dass Psychosoziale ProzessbegleiterInnen auch zwischen den Verfahrensbeteiligten koordinieren, ihr beispielsweise mitteilen, welchen besonderen Belastungen eine Zeugin ausgesetzt ist und welche Opferschutzmaßnahmen sinnvoll sind. Das seien Informationen, die sie als unparteiisch Ermittlende sonst nicht bekäme.

Rechtsanspruch muss gestaltet werden

Qualifizierte Psychosoziale ProzessbegleiterInnen arbeiten bereits seit Jahren in Niedersachsen. Unklar ist jedoch, wie sich das formale Prozedere mit dem künftigen Rechtsanspruch verändern wird: Wie aufwendig wird die Antragstellung? Bei Kindern und jugendlichen Verletzten soll eine Begleitung auf Antrag zum Regelfall werden. Ob aber Erwachsene so schutzbedürftig sind, dass das Land die Kosten für die Begleitung übernimmt, das sollen im Einzelfall die Gerichte beurteilen. Welche Kriterien gibt es dafür? Wie wäre Verletzten, die sich extrem belastet fühlen, zu vermitteln, wenn das Gericht eine Prozessbegleitung nicht für nötig hält? Doris Kahle warnte zudem davor, dass Geschädigte, die als besonders schutzwürdig eingestuft werden, sich im Gegenzug besonders oft Glaubwürdigkeitsgutachten unterziehen müssten. Und: Werden die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen?

Das Niedersächsische Justizministerium kann dazu bisher keine konkreten Angaben machen. In den Jahren 2014/2015 investierte die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, so Dr. Astrid Hillebrenner, insgesamt 100.000 Euro pro Jahr in ein Förderprogramm, das acht freien Trägern ermöglicht, Psychosoziale Prozessbegleitung anzubieten – in den Augen von BeratungsstellenmitarbeiterInnen künftig eine viel zu niedrige Summe. Trotz der im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr guten Unterstützungsstruktur in Niedersachsen dominiert bis-

her ein grundlegendes Problem: Psychosoziale Prozessbegleitung ist mitnichten flächendeckend implementiert, geschweige denn allen Betroffenen bekannt. Sowohl Polizistin Ina Nentwig als auch Staatsanwältin Daniela Hermann und Richter Dr. Ralf Busch begegnen nach eigenem Bekunden nur wenigen begleiteten Geschädigten. Die ermittelnden BeamtInnen des Kriminaldauerdienstes und des Fachkommissariats gäben den Betroffenen grundsätzlich alle notwendigen Informationen über Opferrechte und Hilfsorganisationen mit auf den Weg. Ob sie später davon Gebrauch machten, entscheide aber jede/r selbst, so Ina Nentwig: »Direkt nach der Aussage sind sie oft so erschöpft, dass sie die Falblätter nicht mehr angucken.« Generelle Kritik gab es an den zu kompliziert und ausführlich formulierten Merkblättern. Von Polizei und Justizministerium forderten Teilnehmende des Podiums und aus dem Publikum: Weniger ist mehr – eine Überarbeitung und übersichtliche Neuformulierung (»drei Kernsätze«) der Informationsmaterialien sei dringend erforderlich.

Auftrag an alle: Kommunikation

Eine erfolgreiche Kommunikation und interdisziplinäre Kooperation funktionieren am besten, da waren sich die anwesenden Psychosozialen ProzessbegleiterInnen einig, wenn sie bei Ermittlungsbehörden und Gerichten unermüdlich »Klinken putzten«.

So stand am Schluss die Bitte an alle Beteiligten, sie mögen sich persönlich mehr und entschiedener für Psychosoziale Prozessbegleitung einsetzen: Sei es, um Betroffene über diese Möglichkeit zu informieren. Sei es, um KollegInnen vom Nutzen der Begleitung zu überzeugen. Sei es, um Befürchtungen gegenüber unsachgemäßer Begleitung aus dem Weg zu räumen und darauf hinzuweisen, dass die verbindlichen Standards und Qualifikationen das fachliche Niveau der ProzessbegleiterInnen garantieren. Das sei keine Goodwillaktion, fügte Dagmar Freudenberg vom Landespräventionsrat hinzu: Die Bestimmungen der EU zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), die dem 3. Opferrechtsreformgesetz mit zugrunde liegt, schreibe ausdrücklich vor, diese Kommunikation habe »proaktiv« zu sein.

Psychosoziale Prozessbegleitung, fasste Andrea Behrmann zusammen, entlaste und stabilisiere OpferzeugInnen und ihre Angehörigen um so besser, je mehr alle Verfahrensbeteiligten vertrauensvoll mit dem oder der ProzessbegleiterIn zusammenarbeiten. Das gelinge nur, wenn die Verfahrensbeteiligten in ihren eigenen Berufsgruppen aktiv für die Psychosoziale Prozessbegleitung werben.

Statements

Barbara David

Fachberatungsstelle Violetta, Begrüßung (Auszug)

Wir sind eine Jugendhilfeeinrichtung und als Fachberatungsstelle für die Unterstützung und Beratung von weiblichen Betroffenen bis zu einem Alter von 26 Jahren zuständig.

Violetta engagiert sich darüber hinaus seit über 25 Jahren für den Schutz von Mädchen und Jungen und die Rechte für von sexuellem Missbrauch Betroffener. Entscheiden sich Betroffene oder ihre Angehörigen für eine Strafanzeige, so haben sie nach unserem Verständnis als verletzte Zeuginnen und Zeugen das Recht auf eine qualifizierte und professionelle Begleitung vor, während und nach der Gerichts-

verhandlung. Denn es darf nach unserer Meinung nicht sein, dass Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten in einem Strafverfahren mit all den Belastungen, die ein Strafverfahren bedeutet, allein gelassen werden.

So haben wir schon 2005 ein erstes Konzept für eine entsprechende Unterstützung geschrieben - die sich selbstverständlich in den Jahren weiterentwickelt hat und heute den in Niedersachsen geforderten Qualitätsstandards entspricht.

Psychosoziale Prozessbegleitung soll verletzten Zeuginnen und Zeugen Sicherheit und Orientierung rund um das Strafverfahren vermitteln, sie soll ihnen ermöglichen, zu verstehen, was um sie herum geschieht und was von ihnen erwartet wird. Sie ist Informationsvermittlung, Unterstützung in der Alltagsbewältigung und Begleitung mit dem Ziel, die individuelle Belastung für die Zeugin oder den Zeugen zu reduzieren. Sie unterscheidet sich in ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise von dem Angebot der Beratung und Therapie.

Susanne Preusker

Autorin von »Sieben Stunden im April«

Auf dem Podium sitzen kluge Menschen, die Interessantes und auch Wichtiges zu berichten haben. Ich lausche und lerne. Und ich höre, gefühlte 1000 Male, ein Wort, immer das gleiche Wort, nur die Zusammenhänge ändern sich. Alle sagen es immer wieder, dieses eine Wort. Es ist ein mächtiges Wort. Und es ist falsch.

Der Duden definiert »Opfer« wie folgt:

- In einer kultischen Handlung vollzogene Hingabe von jemandem; Opfergabe
- Durch persönlichen Verzicht mögliche Hingabe von etwas zugunsten eines anderen
- Jemand kommt um oder erleidet Schaden
- Jugendsprachlich abwertendes Schimpfwort: Schwächling, Verlierer

Jemand kommt um oder erleidet Schaden, wodurch auch immer. Präsenz. Jemand erlebt Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein, Ohnmacht. Jemand fällt beispielsweise einem Verbrechen zum Opfer. Er (oder sie) fällt. Und wird wieder aufstehen. Dann ist er (oder sie) kein Opfer mehr.

Die Sprache ist ein scharfes Schwert. Sie schafft Bewusstsein. Sie schafft Realitäten. Man sollte sich ihrer daher mit großer Umsicht bedienen.

Nennt mich verletzt. Nennt mich geschädigt. Nennt mich betroffen. Nennt mich Mensch.

Aber nennt mich, bitte, nicht mehr Opfer, nachdem der tiefe Fall überstanden ist. Denn das ist falsch.

Dr. Astrid Hillebrenner

Niedersächsisches Justizministerium, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) ist ein wichtiger Meilenstein zur Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Niedersächsische Landesregierung hält diese besonders intensive Form der Unterstützung für Opfer von Straftaten seit langem für notwendig, weshalb in Niedersachsen bereits seit dem Jahr 2013 ein Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zur Verfügung steht. Mit

der Fassung verbindlicher Qualitätsstandards, dem Vorhalten einer eigenen Qualifizierung für Fachkräfte sowie dem Aufbau tragfähiger Strukturen hat Niedersachsen bereits viel erreicht. Nun gilt es, hierauf aufbauend das Angebot fortzuentwickeln, um auch zukünftig die bestmögliche Unterstützung für Opfer von Straftaten zu bieten.

Andrea Behrmann

Fachberatungsstelle Violetta, Psychosoziale Prozessbegleiterin

Wir haben viele gute und hilfreiche gesetzliche Opferschutzbestimmungen, das 3. Opferrechtsreformgesetz bietet eine weitere Möglichkeit in Form der Psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten. Aber ein Gesetz ist nur so gut wie seine Umsetzung, d.h. so gut wie alle Verfahrensbeteiligten und andere beteiligten Professionen es kennen und für seine Umsetzung sorgen.

Ich hoffe sehr, dass es zukünftig gelingen wird, insbesondere minderjährigen Zeuginnen und Zeugen, dieses Unterstützungsangebot unbürokratisch und flächendeckend zur Verfügung zu stellen, um die Belastungen eines Strafverfahrens zu minimieren und eine mögliche Retraumatisierung zu vermeiden. Dies sollte nur durch professionelle und zertifizierte Prozessbegleiterinnen und -begleiter erfolgen, die eine Zusatzqualifikation erworben haben, die die Vermittlung von strafrechtlichen und strafprozessualen Grundkenntnissen und einzelfallangemessenen Bewältigungsstrategien mit einschließt.



Psychosoziale Prozessbegleitung wird in einem interdisziplinären Kontext angewandt und setzt deshalb ein umfassendes Verständnis und Verstehen aller Disziplinen, ihrer spezifischen Arbeitsweise, Arbeitsaufträge, Handlungsspieleräume und Grenzen voraus. Für die unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder und Jugendliche als Verletzte, besonders belastete erwachsene Zeuginnen und Zeugen nach schweren Gewalt- und Sexualstraftaten, Verletzte mit geistigen Beeinträchtigungen, verletzte Zeugen und Zeugen von Menschenhandel etc.) müssen notwendige spezifische Beratungskompetenzen vorhanden sein.

Um die Anforderungen dieses Unterstützungsangebotes zu gewährleisten ist eine Zusatzqualifikation zur Psychosozialen Prozessbegleitung zwingend erforderlich. Ich freue mich sehr, dass Niedersachsen hohe Qualitätsstandards und die Zertifizierung von Prozessbegleiterinnen und -begleiter fordert und durchsetzt.

Daniela Hermann**Staatsanwaltschaft Hannover, Dezernat für Sexualstraftaten**

Als Staatsanwältin bin ich nicht nur verpflichtet, die Schuld oder Unschuld eines Täters zu ermitteln. Ich will und muss im Rahmen dieser Ermittlungen auch die Belange von Zeuginnen und Zeugen so weit wie möglich wahren. Im Strafprozess habe ich gemeinsam mit dem Gericht dafür Sorge zu tragen, dass Zeuginnen und Zeugen mit der gebührenden Achtung ihrer persönlichen Würde behandelt werden. Hierzu kann eine psychosoziale Prozessbegleitung in geeigneten Fällen viel beitragen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung hilft Zeuginnen und Zeugen, sich mit den Abläufen im Ermittlungs- und Strafverfahren vertraut zu machen, ihre Rechte kennenzulernen und durchzusetzen und so vorhandene Ängste abzubauen. Dies hilft Staatsanwaltschaft und Gericht darüber hinaus bei der Wahrheitsfindung: Zeugen, die angstfrei aussagen können und sich gut behandelt fühlen, können und wollen sich bei ihrer Aussage auch besser an das Geschehene erinnern. So leistet die psychosoziale Prozessbegleitung letztlich einen wertvollen Beitrag zu einer effektiven Rechtsprechung.

Doris Kahle**Fachanwältin für Familienrecht**

In den vergangenen Jahren haben Experten verschiedener Fachrichtungen, darunter aus dem juristischen Bereich Staatsanwälte, Anwälte, Richter und leitende Kriminalbeamte, das Konzept für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen erarbeitet, das nun der Bund weitgehend übernimmt. Wir haben dies aus der Überzeugung heraus getan, dass es für die Wahrheitsfindung im Prozess von Wichtigkeit ist, insbesondere Opferzeugen von besonders schweren Straftaten, Kinder und Jugendliche und andere vom Verfahren besonders hart belastete Opfer in die Lage zu versetzen, bestmöglichst auszusagen. Nur so ist gerichtliche Wahrheitsfindung gewährleistet. Wir haben uns auch eingesetzt, um Strafverfahren für Verletzte menschlicher zu gestalten.

Einen Anwaltkollegen hörte ich noch kürzlich sagen, dass er das »bisschen Händchenhalten« allein erledige. Er wolle keinen weiteren Beistand für die Mandantschaft im Gerichtssaal. Wollte er keine Konkurrenz oder vielleicht Kontrolle?

Es geht nicht um Händchenhalten, es geht um professionelle Stabilisierung und Stärkung, um Übersetzung der juristischen Sprache und Erklärung der einzelnen Erwartungen an Zeugen und um das Entgegenwirken gegen Verlassenheitsgefühle in einer von Juristen dominierten und für Opfer oft unverständlichen Welt, deren Härte wir Juristen gewohnt sind, die Opfer aber nicht!

Die Veranstaltung hat gezeigt, dass im gerichtlichen Rahmen die Anerkennung der hohen Qualifikation der bereits ausgebildeten Prozessbegleiter und die Vielfalt ihrer Aufgaben möglich ist. Wir sollten uns aber weiter darum bemühen, auch die Kollegen zu erreichen, die die Veranstaltung nicht wahrgenommen haben.

Ina Nentwig**Polizeidirektion Hannover, Fachkommissariat für Sexualdelikte**

Der Veranstaltung »Nicht allein durch's Strafverfahren« ist es in der Kürze der Zeit gelungen, den krassen Gegensatz zwischen den Erlebnissen und Empfindungen eines Opfers und der sachlich-kühlen Auf-

arbeitung einer solchen Straftat durch die Justiz (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) aufzuzeigen.

Es wurde deutlich, welcher Spagat den Agierenden oftmals abverlangt wird, um beiden Seiten halbwegs gerecht zu werden. Eine anspruchsvolle Aufgabe, die alle Beteiligten fordert, und die Prozessbegleiter sind hoffentlich immer häufiger mit dabei - sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen beiden Seiten!

Dr. Ralf Busch**Vorsitzender Richter, Landgericht Hannover****Psychosoziale Prozessbegleitung aus gerichtlicher Perspektive**

Die mit dem Entwurf eines 3. Opferrechtsreformgesetzes verbundene Absicht, die in der Strafprozessordnung bislang lediglich an versteckter Stelle erwähnte (§ 406h S. 1 Nr. 5 StPO) psychosoziale Prozessbegleitung künftig in einer eigenständigen Vorschrift (§ 406g StPO-E) im Strafverfahrensrecht zu verankern, ist aus richterlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die psychosoziale Prozessbegleitung in mehreren Ländern bereits etabliert und im Interesse eines verbesserten Opferschutzes in der Praxis bewährt hat. Die psychosoziale Prozessbegleitung kommt auch den Richterinnen und Richtern zugute: Mit ihrer Hilfe kann insbesondere die Aussagetüchtigkeit von Zeuginnen und Zeugen gestärkt werden, indem sie innerlich gestärkt und etwaige Ängste abgebaut werden. Dies kann zu einem verbesserten Erinnerungsvermögen von Zeuginnen und Zeugen führen, was wiederum der Ermittlung der materiellen Wahrheit dient, worauf das Strafverfahren im Wesentlichen abzielt. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann im Zusammenspiel etwa mit Nebenklagevertreterinnen und -vertretern den Richterinnen und Richtern schon frühzeitig Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit eines oder einer Verletzten und daraufhin vom Gericht zu ergreifender Schutzmaßnahmen bereits vor, während und nach einer Hauptverhandlung geben.

Um den Beweiswert einer Zeugenaussage nicht zu beeinträchtigen und die oder den psychosozialen Prozessbegleiter nicht - verfahrensrechtlich zulässigen - Anträgen anderer Verfahrensbeteiligter auszusetzen, etwa als Zeuge zu fungieren, ist es unerlässlich, dass im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung keine Gespräche über das zugrunde liegende Tatgeschehen geführt werden. Auch sollte, wie es die Qualitätsstandards bereits vorsehen, die Beratung und Begleitung getrennt werden. Sollte es gleichwohl notwendig sein, mit der oder dem Verletzten über das Tatgeschehen zu sprechen, sollte dieser Umstand dokumentiert und die Tatsache des Gesprächs über die Tat dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten bekannt gemacht werden. Auf diese Weise wird Transparenz geschaffen und es dem Gericht ermöglicht, im Rahmen seiner Wahrheitserforschungspflicht zu überprüfen, ob die Aussage der oder des Zeugen - gegebenenfalls auch nur unbewusst - beeinflusst worden ist.

Um die psychosoziale Prozessbegleitung auch bei den Gerichten nachhaltig zu etablieren, erscheint es notwendig, die Richterinnen und Richter der Gerichte in Niedersachsen insbesondere durch Informationsveranstaltungen, in denen die Vorteile der Begleitung für das gerichtliche Verfahren und die Qualitätsstandards erläutert werden, in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise kann das gebotene Bewusstsein geschaffen werden, dass die psychosoziale Prozessbegleitung auch für das Gericht ein Gewinn sein kann.